

genen Daten durch diese Missbrauchsgefahren daher nicht höher zu bewerten als die berechtigten Interessen der Beklagten und der Nutzer der gegenständlichen Datenverarbeitung.

In einem weiteren Punkt geht der OGH noch auf die unterschiedliche Präsentation der Ärzte in der Plattform ein, je nachdem, ob sie über ein bezahltes Prämiumpprofil verfügen oder nicht, und übernimmt dabei die Maßstabsfigur der „neutralen Informationsmittler“ des BGH. Verlässt die Beklagte im Portalbetrieb ihre Stellung als neutrale Informationsmittlerin, mit der sie vor allem die Interessen der Nutzer und der Öffentlichkeit wahrnimmt, kann sich das bei der Interessenabwägung zu ihrem Nachteil auswirken. Maßgeblich ist dabei, welche konkreten Vorteile die Beklagte zahlenden gegenüber nichtzahlenden Ärzten gewährt und ob die sich daraus ergebende Ungleichbehandlung in einer Gesamtschau mit allen anderen Umständen des konkreten Einzelfalls dazu führt, dass die Interessen des gegen seinen Willen in das Portal aufgenommenen Arztes die berechtigten Interessen der beklagten Portalbetreiberin und vor allem der Portalnutzer überwiegen. Im vorliegenden Fall konnte eine derartige Ungleichbehandlung nicht festgestellt werden.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass die Klägerin ihren Anspruch auf Löschung auch nicht auf das UWG stützen konnte.

*Zusammengefasst* hat der OGH in diesem Urteil über die Rechtmäßigkeit der beiden wesentlichen Verarbeitungsvorgänge auf einer Ärztebewertungsplattformen abgesprochen. Er wiederholt dabei einerseits, dass die Übernahme der Ärztedaten aus der Ärzteliste zulässig ist. Andererseits kommt er – nach einer ausführlichen Interessenabwägung – zum Ergebnis, dass die Verarbeitung der damit verknüpften Bewertungen und Erfahrungsberichte von Patienten gem Art 6 Abs 1 lit f DSGVO rechtmäßig ist.

Bearbeiter: Dietmar Jahnel

## VwGH: Datenschutzrechtliche Grenzen der Weitergabe von Patientendaten bei Ordinationsübergabe

» jusIT 2022/98

- § VO (EU) 2016/679: Art 5 Abs 1 lit b, Art 9 Abs 2 lit a und lit h, Art 9 Abs 3, Art 58 ÄrzteG 1998: § 51 Abs 4
- # VwGH 23. 6. 2022, Ro 2019/04/0221, Ro 2019/04/0222 (Übergabe Patientenkartei III)

1. Die Ausübung der Abhilfebefugnis nach Art 58 Abs 2 lit d DSGVO setzt zwar inzident voraus, dass die Aufsichtsbehörde im Zuge der Wahrnehmung geeigneter Untersuchungsbefugnisse den maßgeblichen Sachverhalt ermittelt und einen durch die infrage stehenden Datenverarbeitungsvorgänge bedingten Verstoß gegen

die Bestimmungen der DSGVO festgestellt hat, bedarf aber keines selbstständigen Abspruchs betreffend die Feststellung eines Vorliegens der datenschutzrechtlich relevanten Rechtsverletzung an sich.

2. § 51 Abs 4 ÄrzteG 1998 beinhaltet eine Verpflichtung zur Übernahme der Daten durch den Ordinationsstätteninhaber subsidiär zu der des Kassenplanstellennachfolgers.
3. § 51 Abs 4 ÄrzteG 1998 bezeichnet mit dem Begriff des „Ordinationsstättenachfolgers“ diejenige Person, die als ärztliche/r Nachfolger/in in derselben Ordinationsstätte seines/ihrer Vorgängers praktiziert. Eine Ausdehnung dieses Begriffs auf einen Arzt/eine Ärztin, der/die nicht Kassenplanstellennachfolger:in ist und in anderen Räumlichkeiten eine (Weiter-)Behandlung der Patient:innen anbietet, ist aus der Vorschrift nicht abzuleiten.

### Anmerkung des Bearbeiters:

Der (auch) von seinem Sachverhalt historisch anmutende Ausgangsfall hatte zu einem amtswegigen, noch nach § 30 DSG 2000 eingeleiteten Prüfverfahren geführt und die Übergabe einer (elektronisch geführten) Patientenkartei von einem niedergelassenen Arzt an eine andere Ärztin im Oktober 2017 zum Gegenstand. Die datenschutzrechtliche Klärung der Frage, ob die Praxisaufgabe samt Weitergabe der Patientendaten durch den nahezu vierzig Jahre tätigen Mediziner Dr. E an seine Nachfolgerin Dr. T rechters war, wurde schließlich im Juni 2022 vom VwGH geklärt.

Die DSB stellte zunächst bescheidmäßig eine Verletzung des § 1 DSG fest und ordnete die Übergabe an die Kassenplanstellennachfolgerin Dr. X an (DSB 1. 6. 2018, DSB-D213.600/0001-DSB/2018 [Übergabe Patientenkartei I]). § 51 Abs 4 ÄrzteG sah nämlich eine eindeutige „Übergabekaskade“ von ärztlichen Dokumentationen vor. So war die Dokumentation vom Kassenplanstellennachfolger, sofern ein solcher nicht gegeben war, vom Ordinationsstättenachfolger, zu übernehmen und für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende gesetzliche Aufbewahrungsdauer (mindestens zehn Jahre) aufzubewahren. Nur mit Einwilligung betroffener Patienten durfte die Dokumentation vom Nachfolger zur Erbringung ärztlicher Leistungen verwendet werden. Im konkreten Fall wurde die Dokumentation aber an eine sonstige Ärztin, die also weder Kassenplanstellen- noch Ordinationsstättenachfolgerin war, gegen Bezahlung übergeben und von dieser zur Erbringung ihrer ärztlichen Leistungen verwendet.

Das Verwaltungsgericht bestätigte zwar die Datenschutzwidrigkeit der Übermittlung der 15.444 Patientenkarteien im Oktober 2017, hob jedoch die Anordnung der Übergabe an die Kassenplanstellennachfolgerin auf und trug der beschwerdeführenden Medizinerin auf, die streitgegenständlichen Karteien an den pensionierten Arzt zurückzustellen und im Anschluss zu löschen (BVwG 3. 4. 2019, W258 2201288-1 [Übergabe Patientenkartei II], RdM 2019/98 [zust Ennöckl]). Aufgrund der zugelassenen Revision hatte sich der VwGH mit der korrekten datenschutzrechtlichen Be-

handlung von Patientendaten bei Ordinationsaufgabe vor dem Hintergrund von § 51 Abs 4 ÄrzteG und Art 9 DSGVO zu befassen, nachdem der VfGH eine Behandlung der Beschwerde abgelehnt und diese an den VwGH zur Entscheidung abgetreten hatte.

Der 4. Senat gab der Revision teilweise statt und hob die Feststellung der Datenschutzwidrigkeit hinsichtlich der Patientenkarteiübergabe im Oktober 2017 auf. Denn nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung (vgl bereits VwGH 14. 12. 2021, Ro 2020/04/0032 [Fehlende Feststellungskompetenz], jusIT 2022/30, 76 [Thiele]; VwGH 8. 2. 2022, Ro 2021/04/0033 [J-Bonus Club]) bietet Art 58 Abs 2 lit d DSGVO keine rechtliche Grundlage für einen gesonderten Abspruch in Form der Feststellung der Rechtsverletzung, die den jeweiligen Anlass für die Abhilfeentscheidung bildet (Rz 25 des Urteils). Die insoweit konstatierte Zuständigkeitsüberschreitung der DSB, aber auch des BVwG, nahm der VwGH von Amts wegen nach § 42 Abs 2 Z 2 VwGG wahr und kassierte den Feststellungstenor der angefochtenen Entscheidung.

Inhaltlich betonte der 4. Senat zur Rückstellungsverpflichtung der übernehmenden Ärztin Dr. T, dass diese iSv § 51 Abs 4 ÄrzteG weder als Kassenplanstellennachfolgerin noch als Ordinationsstätteninhaberin zu qualifizieren war, da sie weder in den vormaligen Ordinationsräumlichkeiten Dr<sup>is</sup>. E tätig wurde, noch seine Kassenplanstelle erhalten hatte. Sie hatte daher die gesamte Patientenkartei ihres Vorgängers rechtswidrig übernommen (Rz 30–35 des Urteils). Diese (fortdauernde) Datenschutzwidrigkeit konnte nur durch die angeordnete Rückstellung der Patientendaten und Löschung abgestellt werden.

Das vorliegende Erkenntnis bestätigt in seinem Ergebnis die von der Lehre (*Adlbrecht/Ennöckl*, Übergabe von Patientendaten bei Ordinationsaufgabe, RdM 2018/50, 67) und den Vorinstanzen vertretene Ansicht, dass § 51 Abs 4 ÄrzteG 1998 keine taugliche Rechtsgrundlage darstellt, um die rechtmäßige Weitergabe der Patientenkartei bei Ordinationsaufgabe an (einen oder mehrere) ärztliche Nachfolger:innen, die weder Ordinationsstätten- noch Kassenplanstellenübernehmer:innen sind, zu bewerkstelligen. Der VwGH begründet die Untauglichkeit der gesetzlichen Grundlage iSv Art 9 Abs 2 lit g und Art 6 Abs 1 lit c iVm Abs 3 DSGVO mit ihrem Zweck. Dieser besteht nicht nur darin, die Aufbewahrung der Patientendaten zu gewährleisten, sondern auch sicherzustellen, dass die betroffenen Patient:innen bei Bedarf – etwa für eine Weiterbehandlung – ihre Gesundheitsdaten ohne großen Suchaufwand lokalisieren könnten. Der Regelungszweck der leichten Auffindbarkeit verhindert gerade, dass Teile der gesundheitsbezogenen und daher besonders kategorisierten Daten iSv Art 9 Abs 1 DSGVO an einen bestimmten Arzt, der andere Teil der Patientendaten an weitere Ärzte oder Ärztinnen weitergegeben würden, was letztlich zu einer von außen nicht einsehbaren Unübersichtlichkeit der Verteilung dieser sensiblen Daten führen könnte (vgl Rz 33 des Urteils).

Dass in Zeiten der Förderung des freien elektronischen Datenverkehrs (vgl Art 1 Abs 1 DSGVO und Art 1 Abs 1 ePrivacy-RL) das vorliegende Erkenntnis besonders die räumliche Begrenztheit der Auffindbarkeit betont, indem die Betroffenen in die Lage versetzt werden sollen, „den Aufbewahrungsort ohne langwierige Recher-

chen aufzufinden“ (Rz 31 des Urteils), mutet anachronistisch an. Modernes Datensicherheits- und Datenzugriffsmanagement sind dem 4. Senat offenbar nicht geläufig oder wurden von den Revisionswerbern nicht vorgebracht. Damit wurde eine Gelegenheit verpasst, § 51 Abs 4 ÄrzteG einen Inhalt beizumessen, der die technologische Entwicklung im weitesten Umfang abgebildet hätte. Übernimmt ein x-beliebiger Nachfolger die gesamte medizinische Aktenverwaltung seines Vorgängers (Datenbanken samt Ärztesoftware), könnte dies gleichermaßen als leicht auffindbare „Ordinationsstätte“ iSv § 51 Abs 4 Satz 1 ÄrzteG ausgelegt werden.

*Ausblick:* Alle drei mit der Ordinationsübergabe an eine frei gewählte medizinische Nachfolgerin befassten Datenschutzinstanzen haben die Patientendatenweitergabe abgelehnt und letztlich (sogar) eine Rückstellungs- und Lösungsverpflichtung auferlegt. Damit dürfte die Praxisübertragung außerhalb der Kassenplanstelle oder ohne (Pro-forma-)Übernahme derselben Ordinationsräumlichkeiten unrechtmäßig bleiben.

*Zusammenfassend* hat der VwGH entschieden, dass die Ordinationsübergabe unter Übermittlung der Patientendaten an nachfolgende Mediziner:innen, die weder an derselben Ordinationsstätte tätig sein wollen noch dieselbe Kassenplanstelle erhalten, nicht durch § 51 Abs 4 ÄrzteG gedeckt und – mangels vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen – datenschutzwidrig ist.

Bearbeiter: Clemens Thiele

## BVwG: Veröffentlichung von Namen und E-Mail-Adressen des Lehrpersonals auf einer Schulwebsite

» jusIT 2022/99

- |   |  |
|---|--|
| § | VO (EU) 2016/679: Art 5 Abs 1 lit c, Art 6 Abs 1 lit e, Abs 3 lit b<br>SchUG: § 56 |
| # | BVwG 22. 7. 2022 W258 2239561-1  |

Die Veröffentlichung des Namens und der dienstlichen E-Mail-Adresse eines Lehrers auf der Website einer Berufsschule ist durch Art 6 Abs 1 lit e iVm Abs 3 lit b DSGVO iVm § 56 Abs 2 SchUG gerechtfertigt. Eine Verletzung der allgemeinen Verarbeitungsgrundsätze des Art 5 DSGVO liegt nicht vor.

### Anmerkung des Bearbeiters:

Siehe dazu den Besprechungsaufsatz in diesem Heft der jusIT 2022/91, 227.

Bearbeiter: Dietmar Jahnel